

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 1717

[2012/202979]

**1 SEPTEMBER 1945. — Gezondheidswet
Officieuze coördinatie in het Duits van de federale versie**

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de federale versie van de gezondheidswet van 1 september 1945 (*Belgisch Staatsblad* van 10 oktober 1945), zoals ze werd gewijzigd bij de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 29 juli 2000).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 1717

[2012/202979]

**1^{er} SEPTEMBRE 1945. — Loi sanitaire
Coordination officieuse en langue allemande de la version fédérale**

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la version fédérale de la loi sanitaire du 1^{er} septembre 1945 (*Moniteur belge* du 10 octobre 1945), telle qu'elle a été modifiée par la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution (*Moniteur belge* du 29 juillet 2000).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 1717

[2012/202979]

**1. SEPTEMBER 1945 — Gesundheitsgesetz
Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der föderalen Fassung**

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der föderalen Fassung des Gesundheitsgesetzes vom 1. September 1945, so wie es abgeändert worden ist durch das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

MINISTERIUM DER VOLKSGESUNDHEIT

1. SEPTEMBER 1945 — Gesundheitsgesetz

Artikel 1 - Der König ist ermächtigt, durch allgemeine Verordnungen und nachdem Er die Stellungnahme des Hohen Rates für Öffentliche Hygiene eingeholt hat, die Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie jegliche notwendigen Organisations- und Kontrollmaßnahmen vorzuschreiben:

1. um den übertragbaren Krankheiten, die eine allgemeine Gefahr bilden und deren Liste auf gleich lautende Stellungnahme des Hohen Rates für Öffentliche Hygiene hin erstellt wird, vorzubeugen oder um diese Krankheiten zu bekämpfen,

2. um die gesundheitliche Zuträglichkeit des Straßen- und Wegenetzes, aller Gebäude, die als Wohnung dienen, und ihrer Nebenanlagen zu gewährleisten, insbesondere, was die Trinkwasserversorgung, die Abfuhr von Müll und die Ableitung von Abwässern betrifft,

3. um die Trockenlegung und Zuschüttung von Teichen und Tümpeln, deren stagnierendes Wasser eine gesundheitsgefährdende Situation hervorrufen kann, zu gewährleisten.

Die vorerwähnten Bestimmungen beeinträchtigen nicht die Rechte, die den Gemeindebehörden durch die geltenden Gesetze verliehen werden. Die Gemeindeverordnungen dürfen jedoch nicht im Widerspruch stehen zu den Verordnungen mit Bezug auf die allgemeine Verwaltung.

Art. 2 - Der König kann jede Gemeinde verpflichten, auf ihre Kosten Arbeiten zur Sanierung oder Installation von Sanitäranlagen, deren Notwendigkeit sich nach Untersuchung durch eine Sonderkommission herausgestellt hat, durchzuführen.

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der vorerwähnten Kommission wird durch einen Königlichen Erlass bestimmt.

Hat der Gemeinderat nach einer Frist von einem Jahr keinerlei Maßnahme im Hinblick auf die Durchführung der Arbeiten ergriffen, kann der König nach einer neuen Untersuchung durch die Sonderkommission und nach Anhörung des ständigen Ausschusses beschließen, die Arbeiten von Amts wegen durchführen zu lassen. Der ständige Ausschuss ist mit den Durchführungsmaßnahmen beauftragt; er lässt das Projekt erstellen und billigt es, er regelt die Leitung der Arbeiten und deren Beaufsichtigung und trägt den notwendigen Haushaltsmittelbetrag gemäß Artikel 133 des Gemeindegesetzes von Amts wegen in den Haushalt ein. Er erteilt unter den in Artikel 147 desselben Gesetzes festgelegten Bedingungen die Anweisung für die Bezahlung der Arbeiten. Wenn die Arbeiten mehrere Gemeinden betreffen, legt er für jede von ihnen die Ausgaben anteilmäßig fest, entweder nach dem jeweiligen Interesse, das sie an der Durchführung der Arbeiten haben, oder nach der Verantwortung, die sie für die Ursache der zu beseitigenden Gesundheitsschädlichkeit tragen, es sei denn, die betroffenen Gemeinden reichen Beschwerde beim König ein. Wenn die Gemeinden, die ein Interesse an der Durchführung einer selben Arbeit haben, zu verschiedenen Provinzen gehören, wird unmittelbar vom König über die Aufteilung der Ausgabe entschieden.

Mit Billigung des Königs ist der ständige Ausschuss außerdem ermächtigt, Anleihen im Namen der an der Durchführung der Arbeiten interessierten Gemeinden aufzunehmen.

Der König legt die Ausführungsmodalitäten für den vorliegenden Artikel fest, insbesondere, was das zu befolgende Verfahren betrifft, wenn die Arbeiten sich über mehrere in derselben oder in verschiedenen Provinzen liegende Gemeinden erstrecken und einige Gemeinden der Durchführung der Arbeiten zustimmen, während andere sich dieser widersetzen.

Art. 3 - Bei Epidemien kann der König auf gleich lautende Stellungnahme des Hohen Rates für Öffentliche Hygiene hin beschließen, die notwendigen Maßnahmen zur Isolierung von Kranken mit einer übertragbaren Krankheit in einer zu diesem Zweck eigens bestimmten Räumlichkeit von Amts wegen durchführen zu lassen, falls die Gemeinden dies versäumen, wobei in erster Linie Abkommen mit den sich in der Gemeinde selbst oder in der Umgebung befindenden Krankenhäusern abgeschlossen werden sollten. Der ständige Ausschuss ist mit den Durchführungsmaßnahmen beauftragt, wie vorgesehen im vorhergehenden Artikel Absatz 3.

Art. 4 - Die Inspektoren haben das Recht, unter Einhaltung der in der Inspektionsgrundordnung festgelegten Bedingungen und Einschränkungen:

A. während der Tagesstunden:

1. alle Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für medizinischen Beistand sowie alle Einrichtungen, Betriebe und Sanitäreinrichtungen, die von den Gemeinden oder interkommunalen Vereinigungen abhängen, zu betreten,

2. Wohnungen, Schiffe, Bote und Kähne, wo der Fall einer übertragbaren Krankheit festgestellt wurde, zu betreten,

B. bei Tag und Nacht Nachtsytle und Unterkunftshäuser zu betreten.

Sie stellen durch Protokolle, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben, Verstöße gegen Gesetze und allgemeine und örtliche Verordnungen mit Bezug auf die öffentliche Hygiene und Gesundheit fest.

Dem Zuwiderhandelnden wird spätestens binnen achtundvierzig Stunden nach Feststellung des Verstoßes eine Kopie des Protokolls übermittelt.

Art. 5 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und der Verordnungen zu seiner Ausführung werden mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100 [EUR] und mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Im Wiederholungsfall binnen zwei Jahren nach der letzten Verurteilung können diese Strafen verdoppelt werden.

[Art. 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 6 - Wer die von den Inspektoren ausgeübte Beaufsichtigung behindert oder sich den Besuchen der Inspektoren widersetzt oder sie verweigert hat, wird mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100 [EUR] bestraft, gegebenenfalls unbeschadet der in den Artikeln 269 bis 274 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen.

Im Wiederholungsfall binnen zwei Jahren nach der letzten Verurteilung kann das Gericht die Geldbuße bis auf 500 [EUR] erhöhen und eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten aussprechen.

[Art. 6 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 7 - Artikel 85 des Strafgesetzbuches ist anwendbar auf die Verstöße, die durch die vorhergehenden Artikel bestraft werden.

Art. 8 - [Aufhebungsbestimmung]

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 1718

[2012/202968]

21 JUNI 1964. — Wet waarbij aan Belgen, in het bezit van sommige wetenschappelijke diploma's met betrekking tot de geneeskunst, de mogelijkheid wordt geboden deze kunst uit te oefenen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 21 juni 1964 waarbij aan Belgen, in het bezit van sommige wetenschappelijke diploma's met betrekking tot de geneeskunst, de mogelijkheid wordt geboden deze kunst uit te oefenen (*Belgisch Staatsblad* van 17 juli 1964).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 1718

[2012/202968]

21 JUIN 1964. — Loi permettant aux Belges, porteurs de certains diplômes scientifiques relatifs à l'art de guérir, d'exercer cet art. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 21 juin 1964 permettant aux Belges, porteurs de certains diplômes scientifiques relatifs à l'art de guérir, d'exercer cet art (*Moniteur belge* du 17 juillet 1964).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 1718

[2012/202968]

21. JUNI 1964 — Gesetz, durch das Belgien, die Inhaber bestimmter wissenschaftlicher Diplome mit Bezug auf die Heilkunst sind, die Möglichkeit geboten wird, diese Kunst auszuüben — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 21. Juni 1964, durch das Belgien, die Inhaber bestimmter wissenschaftlicher Diplome mit Bezug auf die Heilkunst sind, die Möglichkeit geboten wird, diese Kunst auszuüben.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.